Antrag auf Beurlaubung (gemäß § 61 LHG)

DEZERNAT STUDIUM UND LEHRE

Studierendenadministration



- die Beantragung ist nur für ein Semester möglich-		
	- -	_
Matrikelnummer		Staatsangehörigkeit
Name, Vorname		Bitte beachten Sie das Merkblatt auf der Rückseite!
Bestätigung über den Auslandsauf	oder Immatrikulatior fenthalt in deutscher	t er!) nsbescheinigung der ausländischen Hochschule bzw.
Praktikum Nachweis: Praktikanten- oder Arb innerhalb der Vorlesungszeit <u>vollz</u>		escheinigung!), aus dem ersichtlich ist, dass Sie mindestens 8 Wochen
		st, dass Sie im o.g. Semester nicht studierfähig oder erkrankt sind bzw. eine Lehrveranstaltungen besuchen können . Das Attest muss im <u>Original</u>
Freiwilligendienste Nachweis: Dienstbescheinigung m	iit Angabe der Dauer	des Dienstes.
einen in gerader Linie Verw	randten oder erst treuenden Arztes, Be	fegesetzes) des Ehegatten oder ten Grades Verschwägerten escheinigung über die Pflegestufe der zu betreuenden Person sowie Nachweis d.
Mutterschutz/ Zeiten der Ki Nachweis: Bei Mutterschutz: ärztli Mutterschutzes; bei Betreuung de	iche Bescheinigung ü	ber den voraussichtlichen Geburtstermin und dem Beginn des
Sonstige wichtige Gründe (d Erläuterung der wichtigen Gründe		treten haben) ten Blatt und Beifügung von geeigneten Nachweisen/Bescheinigungen
Stimmt Ihre Semesteran		itte tragen Sie hier Ihre aktuelle Semesteranschrift ein: e keine Adresse im Ausland!)
		für das ich beurlaubt werden möchte, noch an keiner Prüfung ode Prüfungen) teilgenommen habe.
renpraiding (merza zamen aden sa	udienbegientende	

geprüft und vollzogen – Datum, Handzeichen

Merkblatt zur Beurlaubung

Die Beurlaubung kann nur erfolgen, wenn ein Grund nach § 61 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 23 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vorliegt.

Der Semesterbeitrag (= Sozialbeitrag des Studentenwerkes, der Verwaltungskostenbeitrag, der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft und die Komplementärfinanzierung des Semestertickets) muss auch bei einer Beurlaubung gezahlt werden.

Beurlaubungen werden auf dem Semesterblatt als Urlaubssemester ausgewiesen, auch bei einem Auslandsaufenthalt. Beurlaubte Semester zählen als Hochschulsemester, aber nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nur in bestimmten Fällen (§ 23 Abs. 4)zulässig und wenn die Versagung eine besondere, unzumutbare Härte bedeuten würde.

Wichtig:

- · Während des Urlaubssemesters sind Sie weiterhin ordentliche/r Studierende/r an der Universität Heidelberg.
- · Sie dürfen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teilnehmen; Ihr aktives und passives Wahlrecht ruht.
- · Außerdem sind Sie nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen zu benutzen; nur die Bibliotheksbenutzung ist zulässig.
- · Prüfungen können während eines Urlaubssemesters <u>nicht</u> abgelegt werden, der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist ebenfalls ausgeschlossen.

<u>Ausnahmen:</u> Bei Beurlaubung wegen Mutterschutz/Zeiten der Kindererziehung und Pflege eine nahen Angehörigen sind Sie berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

Wir empfehlen Ihnen, vor Beantragung einer Beurlaubung Rücksprache mit dem BAföG-Amt, der Kindergeldkasse, der Krankenkasse oder dem Prüfungsamt zu halten.

Fristen:

Die Beurlaubung ist **nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) bis Vorlesungsbeginn** mit den erforderlichen Nachweisen zu beantragen.

Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes ist der Antrag **unverzüglich** (nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes) zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, wenn in dem betreffenden Semester bereits an einer Prüfung oder Teilprüfung teilgenommen wurde. Hierzu zählen auch studienbegleitende Prüfungen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden § 23 Abs. 3 ZlmmO).

<u>Stammdatenblatt / Immatrikulationsbescheinigung:</u>

Sollten Sie sich bereits nach erfolgter Rückmeldung ein Stammdatenblatt und/oder Immatrikulationsbescheinigungen ausgedruckt haben und noch einen Urlaubsantrag stellen, so werden die bereits gedruckten Bescheinigungen ungültig und es dürfen nur noch die neuen Bescheinigungen mit dem Vermerk über die Beurlaubung verwendet werden. Die neuen Bescheinigungen können Sie sich, nach Bearbeitung des Urlaubsantrages, unter Isf.uni-heidelberg.de ausdrucken.